

§ 7.

Von sämtlichen Verwaltungsbehörden ist in den hier fraglichen Angelegenheiten kostenfrei zu expediren.

§ 8.

Jedermann ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 Mark, nach Befinden entsprechender Haft, verpflichtet, der zur Ermittlung der Entschädigung berufenen Behörde über die nach § 2 auf die zu leistende Entschädigung anzurechnende Versicherungssumme, auf die er aus Privatverträgen Anspruch hat, auch unaufgefordert wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

§ 9.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.
Auskundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Schloß Schleiß, den 18. Juli 1892.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. Wolfert. Engelhardt. v. Hinüber.

Ministerial-Verordnung

vom 18. Juli 1892,

die Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1892 wegen Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird wegen Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend, hierdurch Folgendes verordnet:

1.

Die vom 1. Januar 1893 an zu leistenden Entschädigungen werden verlageweise aus der Staatskasse gezahlt und in jedem folgenden Kalenderjahre von den sämtlichen Rindviehbesitzern im Lande auf Grund der Aufstellungen (R. 2) gleichmäßig wieder eingezogen.